

23.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2020

Ltg.-**1179/A-2/39-2020**

G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Reinhard Hundsmüller, Mag. Klaus Schneeberger, Mag. Karin Scheele, Dipl.-Ing. Franz Dinhobl, René Pfister, Michaela Hinterholzer, Christoph Kainz, Anton Kasser, Gerhard Schödinger, Doris Schmidl

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) und das NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG) geändert werden**

Um einen einheitlichen Rettungsdienst in Niederösterreich zu etablieren, der sowohl den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst als auch den überregionalen Rettungsdienst umfasst, werden durch den vorliegenden Entwurf die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Weiters wird mit dieser Änderung dem Umstand entsprochen, dass sich der regionale Rettungs- und Krankentransportdienst nicht mehr nur auf ein Gemeindegebiet beschränkt. Damit verbunden ist eine Übertragung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes sowie die Finanzierung des Rettungswesens über den NÖ Krankenanstaltensprengel.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG und Art. 116a Abs. 2 und 4 B-VG. Durch diesen Gesetzesentwurf kommt es zu keinem Widerspruch zu grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des KAKuG.

Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes – NÖ KAG)

Zu § 61 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird die rechtliche Grundlage der Übertragung weiterer Aufgaben auf den NÖ Krankenanstaltensprengel geschaffen. Durch eine Novelle des NÖ Rettungsdienstgesetzes sollen nunmehr Aufgaben des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes auf diesen Gemeindeverband übertragen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 – NÖ RDG)

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Durch diese Regelung erfolgt die Übertragung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes auf den Gemeindeverband „NÖ Krankenanstaltensprengel“ gemäß Art. 116a Abs. 2 B-VG.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 bis 5):

Diese Bestimmungen regeln die Vertragsinhalte sowie das Erfordernis der Genehmigung des Vertrages durch die Landesregierung.

Zu Z 6 und 7 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Neuformulierung des überregionalen Rettungsdienstes unter Bedachtnahme auf ausschließlich rettungsdienstliche Aufgaben.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 1 Z 7 und 8):

Durch die Übertragung soll die Leitstelle für das Land Aufgaben im Bereich der Planung und Steuerung des überregionalen Rettungsdienstes und für den Gemeindeverband Aufgaben der Planung und Steuerung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes sowie den Abschluss von Verträgen für die Bereitstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit anerkannten Rettungsorganisationen übernehmen, ohne dass damit eine Zuständigkeitsänderung verbunden wäre.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 7):

Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Leitstelle eines im Ärztegesetz vorgesehenen leitenden Notarztes oder einer leitenden Notärztin bedient. Legistisch umgesetzt wird dies dadurch, als in § 5 Abs. 7 an die Definition des leitenden Notarztes oder der leitenden Notärztin des § 40a des Ärztegesetzes angeknüpft wird.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung entfällt die Möglichkeit der Betrauung von Rettungsdiensten der Gemeinde.

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmungen regeln die Aufsicht über den NÖ Krankenanstaltensprengel und über die Rettungsorganisationen.

Zu Z 13 (§ 10):

Im gegenständlichen Fall werden dem bestehenden Gemeindeverband „NÖ Krankenanstaltensprengel“ die Aufgaben des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes übertragen, weil dies im Interesse der Zweckmäßigkeit liegt und dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet wird.

Für die Zweckmäßigkeit der Übertragung von kommunalen Aufgaben an den Gemeindeverband spricht der Umstand, dass an Stelle von individuellen Einzelverträgen zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen künftig ein Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und den Rettungsorganisationen abgeschlossen wird und dadurch landesweit einheitliche Leistungen angeboten werden.

Insbesondere werden dadurch einheitliche Standards geschaffen, die auch künftig ein qualitatives und hochwertiges Rettungswesen unter Einbeziehung von wirtschaftlichen Überlegungen ermöglicht.

Von der Übertragung auf dem Gemeindeverband ist nur ein Teilbereich der örtlichen Gesundheitspolizei betroffen, wobei dieser Teilbereich auch keine konstituierende Kernaufgabe der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper darstellt. Womit durch die Aufgabenübertragung die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet wird.

Durch diese Bestimmung wird die Finanzierung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes durch den NÖ Krankenanstaltensprengels neu geregelt. Es wird auch festgelegt, dass die Beitragserhöhung der Gemeinden für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst in der Verordnung erfolgt, in der die Erhöhung für den Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung festgelegt wird. Die Beitragsleistung erfolgt durch monatliche Teilbeträge des NÖ Krankenanstaltensprengels an die Rettungsorganisationen. Diese Regelungen erfolgen in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im NÖ KAG. Darüber hinaus sind die Zahlungsströme hinsichtlich Krankenanstaltenfinanzierung getrennt von denen der Rettungsfinanzierung durch eigene Rechnungskreise darzustellen.

Zu Z 14 (§ 11):

Durch die Übertragung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes auf den NÖ Krankenanstaltensprengel ist auch die Kompetenz zur Einhebung von Kostenersätzen an diesen zu übertragen.

Zu Z 15 (§ 13):

Durch diese Bestimmung werden die Aufgaben des NÖ Krankenanstaltensprengels um die Agenden des Rettungswesens erweitert. Dabei geht es vorrangig um den Abschluss von Verträgen mit den Rettungsorganisationen und die Finanzierung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes.

Die Anordnung der Vorsitzführung im Rettungswesen ist eine organisationsrechtliche Regelung im Sinne des Artikel 116a Abs. 4 B-VG

Zu Z 16 (§ 14 Abs. 9 bis 11):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung sowie die Übertragung der bestehenden Rettungsdienstverträge an den NÖ Krankenanstaltensprengel. Aufgrund der neuen Finanzierungsstruktur ist die NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung aufzuheben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) und das NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 2. Juli 2020 möglich ist.